presserat

Fußballer als “dümmsten Deutschen” bezeichnet

Satire arbeitet mit Zuspitzungen und Übertreibungen

Die Satireseite einer überregionalen Zeitung enthält einen Beitrag unter dem Titel “Die Stille nach dem Schuss. Eine Liebeserklärung an Alessandro del Piero”. Es geht um das Ausscheiden der deutschen Fußballnationalmannschaft bei der WM 2006. In dem Artikel ist die folgende Passage zu lesen: “(Genannt wird der Name eines deutschen Spielers), einer der dümmsten Deutschen, die je lebten, wird seinen Landsleuten zwar weiterhin das Idol bleiben, zu dem sie hinab wollen – er darf sich für dieses nationale Verdienst aber immerhin nicht Weltmeister nennen”. Ein Leser schaltet den Deutschen Presserat ein, da er die Menschenwürde des Fußballers verletzt sieht. Die Passage sei zudem ehrverletzend. Auch im Rahmen einer Glosse sei hier das Maß des Zulässigen überschritten. Die Chefredaktion der Zeitung führt an, der Autor des Beitrages setze sich mit dem Ausscheiden der Nationalelf im Halbfinale der WM gegen Italien allgemein auseinander und führe den Spieler exemplarisch an. Er kritisiere nicht eventuell begrenzte Fähigkeiten des Sportlers im Gebrauch der deutschen Sprache. Er bezeichne den Spieler ohne Wenn und Aber als Deutschen, wenn auch “einen der dümmsten”. Dieser Einschätzung möge man sich zwar nicht anschließen und es handle sich schon gar nicht um eine Bewertung, welche von der Redaktion geteilt würde, doch sei sie presseethisch nicht zu beanstanden. Es dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass der Beitrag auf der Satireseite erschienen sei. Dort werde mit stilistischen Mitteln der Satire pointiert das Zeitgeschehen mit spitzer Feder kommentiert. Auch wenn im vorliegenden Fall das zulässige Maß erschöpft sein möge, so sei es doch nicht überschritten worden. Die Bewertung des Spielers durch den Autor erreiche nicht die Grenze zur Schmähkritik. (2006)

Der in Ziffer 9 des Pressekodex festgeschriebene Schutz der Ehre wurde nicht verletzt. Die Beschwerde wird daher für unbegründet erklärt. Der Presserat hält die Aussage für eine noch vertretbare Meinungsäußerung. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass der Artikel auf der Satireseite erschienen ist. Der Satire ist eigen, dass sie mit Zuspitzungen und Übertreibungen arbeitet. Unter diesem Aspekt kann die kritisierte Behauptung noch als zulässige Meinungsäußerung toleriert werden. Der Beschwerdeausschuss erkennt daher keine Verletzung der Ehre oder der Menschenwürde (Ziffer 1 des Pressekodex) des Fußballers. (BK2-232/06)

Aktenzeichen:BK2-232/06
Veröffentlicht am: 01.01.2006
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Entscheidung: unbegründet